

bestande ist dann verfassungsmäßig ausgeschlossen (Art. 151 P. 6). Sollte ein Ministersitz durch Tod erledigt sein, so wird er nicht mit einem neuen Minister besetzt, sondern von einem im Kabinett sitzenden mit übernommen.

3. Es hat auch nur die Regierung die Stellvertretung zu übernehmen in dem Falle, daß der König sich außerhalb des Staatsgebietes befindet (Art. 151 P. 7).

4. Die Mitglieder der Regierung haben das Recht, zu jeder Sitzung in der Sobranje zu erscheinen. Sie können das Wort jederzeit ergreifen, und die Sobranje ist zu Gehör verpflichtet (Art. 90).

5. Nur die Sobranje kann die Minister den Gerichten übergeben (Art. 155); kein anderes Staatsorgan kann die Sobranje in dieser Hinsicht ersetzen.

Außer diesen Rechten stehen der Regierung nach der Verfassung wie nach einzelnen Gesetzen zahlreiche andere zu. Ihrer kann aber nur in einer speziellen Betrachtung gedacht werden.

#### b) Die Ministerverantwortlichkeit.

Als höchste Staatsbeamte hängen die Minister im Gebiete der Verwaltung von keines anderen Befehlen ab. Sie sind unabhängig, und selbst die Krone kann ihnen nicht befehlen. Es ist kein Staatsorgan vorhanden, hinter dem sich die Minister decken könnten, daher auch ihre Verantwortlichkeit dem Volke<sup>69)</sup> gegenüber. Ein speziell für den Zweck der Verantwortung gebildeter Staatsgerichtshof prüft Beschuldigungen der Verfassungsverletzung nach und spricht das Urteil aus, falls sie von der Sobranje angeklagt sind.

Die Minister sind solidarisch und persönlich verantwortlich. Beide Verantwortlichkeiten konkurrieren, und Befreiung von der einen bedeutet nicht Befreiung von der anderen. Nach der Verfassung werden auch alle sogenannten „Staatsunterlassungsdelikte“ bestraft, gleichgültig, auf welchem Gebiete sich die Unterlassung äußert. Die Ministerverantwortlichkeit macht sich bemerkbar als

1. Verantwortlichkeit der Sobranje gegenüber. Mit der Ernennung der Minister durch den König (Art. 152) beginnt auch deren Abhängigkeit vom bulgarischen Parlament, ohne dessen Vertrauen sie sich nicht behaupten können (parlamentarische Regierung). Die Sobranje äußert ihre Kontrolle durch das Recht der Erhebung von „Fragen“ und „Anfragen“ (Art. 105 P. 7; 107) den Ministern gegenüber. Letztere sind verpflichtet, sie immer zu beantworten; eine Ausnahme wird nur in dem Falle zugelassen, wo durch die Besprechung der betreffenden Frage das Staatsinteresse gefährdet werden könnte.

---

<sup>69)</sup> D. h. der Sobranje gegenüber.